

BFH: Durch Aktivtausch und Verschmelzung kann junges Verwaltungsvermögen entstehen

Hat ein Betrieb binnen zweier Jahre vor einem Erbfall oder einer Schenkung Verwaltungsvermögen aus Eigenmitteln erworben oder umgeschichtet, fällt insoweit die erbschaft- und schenkungsteuerrechtliche Begünstigung des Betriebsvermögens fort. Das hat der BFH für Erbschaften und Schenkungen in den Jahren 2007 und 2010 bis 2012 mit fünf Urteilen vom 22.01.2020 ([II R 8/18](#), [II R 13/18](#), [II R 18/18](#), [II R 21/18](#) und [II R 41/18](#)) entschieden. Damit bestätigt der BFH die Urteile der Finanzgerichte.

Zum nicht begünstigten jungen Verwaltungsvermögen i.S. des § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F. gehört jedes einzelne Wirtschaftsgut des Verwaltungsvermögens, das sich weniger als zwei Jahre vor dem Stichtag durchgehend im Betriebsvermögen befand. Nach Auffassung des BFH betrifft dies auch die Umschichtung von Vermögen unabhängig davon, aus welchen Mitteln Zukäufe erfolgten. Dabei sehe § 13b Abs. 2 Sätze 4 bis 7 ErbStG a. F. eine auf den einzelnen Vermögensgegenstand bezogene Betrachtungsweise vor – eine gruppenbezogene Betrachtung sei nicht vorzunehmen. Eine teleologische Reduktion im Hinblick auf die bei Umschichtungen, insbesondere innerhalb von Wertpapierdepots, fehlende Missbrauchsgefahr, sei nicht möglich. Der im Schrifttum teilweise vertretenen Auffassung, dass die Umschichtung wegen fehlender Missbrauchsgefahr für begünstigungsunschädlich zu erachten ist, hat sich der BFH nicht angeschlossen. Der BFH sieht keine Beschränkung der Vorschrift des § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG a. F. auf Fälle der Einlage von Verwaltungsvermögen aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen innerhalb der Zweijahresfrist.

Im Urteilsfall II R 41/18 hat der BFH neben den Ankäufen von Fondsanteilen aus betrieblichen Mitteln und der Wiederanlage einer Ausschüttung auch den Vermögenserwerb durch Verschmelzung als Zuführung zum jungen Verwaltungsvermögen angesehen. Dabei sei die bis zur Verschmelzung abgelaufene Zurechnungszeit in der verschmolzenen Gesellschaft nicht anzurechnen. Ebenso sei unerheblich, dass sich die verschmolzene Gesellschaft zu 100 % im Betriebsvermögen der übertragenen Gesellschaft befand.

Beispiel Umschichtung: Ein Unternehmen hält Aktie A (= Verwaltungsvermögen) seit vielen Jahren im Betriebsvermögen. Innerhalb von zwei Jahren vor Schenkung oder Erbfall veräußert das Unternehmen Aktie A und erwirbt mit dem Veräußerungserlös Aktie B. Aktie B stellt nach Auffassung des BFH junges Verwaltungsvermögen dar, obwohl lediglich eine Umschichtung innerhalb des Depots vorgenommen wurde.

Auch wenn die Urteile zum ErbStG a. F. ergingen, sind diese auch für Schenkungen und Erbschaften nach dem 01.07.2016 von Bedeutung. Junges Verwaltungsvermögen kann auch nach derzeit gültigem ErbStG nicht begünstigt übertragen werden und ist insbesondere nicht dem sog. Kulanzpuffer nach § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG zugänglich. Die Vermeidung oder Reduzierung des jungen Verwaltungsvermögens bedarf einer frühzeitigen Planung.

Alle am 13.08.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX R 33/19</u>	26.05.2020	Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung
<u>V R 22/18</u>	07.05.2020	Zum Vorsteueranspruch aus dem Erwerb der Berechtigung, Verkaufsflächen des Leistenden zur Vermarktung eigener Produkte zu nutzen
<u>XI R 18/19</u>	29.04.2020	Zur Steuerpflicht eines Kanzleiabwicklers
<u>XI R 3/18</u>	29.04.2020	Begriff der Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung im Umsatzsteuerrecht
<u>XI R 38/18</u>	11.03.2020	Keine Versagung des Vorsteuerabzugs bei fehlendem Nachweis eines Steuerbetrugs; kein Vertrauensschutz bei sorgfaltswidriger Nichtabfrage der USt-IdNr
<u>VII R 39/18</u>	18.02.2020	Zur Anfechtbarkeit der Herstellung einer Aufrechnungslage
<u>II R 13/18</u>	22.01.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.01.2020 II R 18/18 - Schenkungsteuerrechtliche Begünstigung von Betriebsvermögen: Junges Verwaltungsvermögen - Aktivtausch
<u>II R 41/18</u>	22.01.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.01.2020 II R 8/18 - Erbschaftsteuerrechtliche Begünstigung von Betriebsvermögen: Junges Verwaltungsvermögen - Aktivtausch - Verschmelzung
<u>II R 8/18</u>	22.01.2020	Erbschaftsteuerrechtliche Begünstigung von Betriebsvermögen: Junges Verwaltungsvermögen - Aktivtausch
<u>II R 18/18</u>	22.01.2020	Schenkungssteuerrechtliche Begünstigung von Betriebsvermögen: Junges Verwaltungsvermögen - Aktivtausch

Alle am 13.08.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>V B 78/18</u>	27.07.2020	Verfahrensfehler; Gesamtergebnis des Verfahrens; vertragliches Abtretungsverbot; Bauträgerfälle
<u>IX B 117/19</u>	05.06.2020	Durchgreifende Verfahrensrüge unterlassener Sachaufklärung - Berücksichtigung eines Beweisantrags
<u>IX B 119/19</u>	15.05.2020	Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten; tatsächlicher Zugang
<u>VIII B 146/19</u>	13.05.2020	Behandlung eines rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuchs gegen den gesamten Spruchkörper des FG in der Nichtzulassungsbeschwerde

31

14.08.2020

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>V B 76/18</u>	11.05.2020	Nachzahlungszinsen, Erlass, Unbilligkeit, Irrtum, Ort der sonstigen Leistung
<u>VII S 35/19</u>	16.04.2020	Anforderung von Steuerakten durch FG - In-camera-Verfahren vor dem BFH
<u>X R 8/18</u>	12.02.2020	Aufzeichnungspflicht bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG; Vorlage auf Datenträgern
<u>II R 21/18</u>	22.01.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.01.2020 II R 18/18 - Schenkungsteuerrechtliche Begünstigung von Betriebsvermögen: Junges Verwaltungsvermögen - Aktivtausch

Alle bis zum 14.08.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV A 4 - S 0316-a/20/10011:001</u>	07.08.2020	Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung geänderter Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
<u>III C 2 - S 7107/19/10007:005</u>	05.08.2020	Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Flughafenstraße 118
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.